



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.5.2004
SEK(2004) 566

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Europäische Nachbarschaftspolitik

Länderbericht

Ukraine

{COM(2004)373 final}

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Die europäische Nachbarschaftspolitik	3
1.2.	Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine - das Partnerschaftsabkommen als Grundlage für die derzeitigen vertraglichen Beziehungen	3
2.	POLITISCHE ASPEKTE	6
2.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	6
2.2.	Menschenrechte und Grundfreiheiten	8
2.3.	Regionale und globale Stabilität	11
2.4.	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	11
3.	DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE	13
3.1.	Überblick über die makroökonomische und soziale Lage	13
3.1.1.	Jüngste wirtschaftliche Entwicklung	13
3.1.2.	Finanzverwaltung, Währungs- und Wechselkurspolitik	13
3.1.3.	Außenwirtschaftliche Lage	15
3.1.4.	Soziale Lage und menschliche Entwicklung	16
3.2.	Strukturreformen und Schritte in Richtung einer funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft	17
3.2.1.	Staatliche Einflussnahme auf Wirtschaft und Privatisierung	17
3.2.2.	Regulierungsrahmen	18
3.2.3.	Finanzsektor	18
3.2.4.	Nachhaltige Entwicklung	20
3.2.5.	Beziehungen zu den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern	20
3.3.	Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen	20
3.4.	Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umweltschutz, Forschung und Innovation	25

1. EINLEITUNG

1.1. Die europäische Nachbarschaftspolitik

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten. Die Erweiterung hat die politische Geographie der EU verändert und bietet neue Möglichkeiten zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und ihren Nachbarn im Osten und im Süden. Die EU ist fest entschlossen, die Partnerschaften mit ihren Nachbarn zum gegenseitigen Nutzen weiterzuentwickeln – zur Förderung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Die Außengrenzen der EU werden keine neuen Trennlinien, sondern der Mittelpunkt einer intensivierten Zusammenarbeit sein.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik setzt ehrgeizige Ziele für die Partnerschaft mit den Nachbarländern, gegründet auf ein starkes Engagement für gemeinsame Werte und politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen. Den Partnerländern wird vorgeschlagen, engere politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit der EU einzugehen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und Mitverantwortung für Prävention und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. Die EU bietet die Aussicht auf eine Teilhabe an ihrem Binnenmarkt und auf eine weitere wirtschaftliche Integration. Tempo und Intensität dieses Prozesses werden davon abhängen, inwieweit die einzelnen Partnerländer willens und in der Lage sind, an dieser umfassenden Agenda mitzuwirken. Die Politik baut auf dem bestehenden Kooperationsrahmen auf und konsolidiert ihn.

Mit diesem Bericht legt die Kommission ihre Bewertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vor. Beschrieben werden die Fortschritte im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens sowie die aktuelle Lage in ausgewählten Bereichen, die für diese Partnerschaft von besonderem Interesse sind: die Entwicklung der politischen Institutionen ausgehend von den Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, auf die in dem Abkommen besonderes Gewicht gelegt wurde, die regionale Stabilität und Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie die wirtschaftlichen und sozialen Reformen, die neue Möglichkeiten für die Entwicklung und Modernisierung, für die weitere Liberalisierung des Handels und für die schrittweise Einbeziehung in den Binnenmarkt eröffnen werden. Der Bericht bietet Orientierungslinien für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionspläne und kann ferner als Grundlage für die Bewertung der weiteren Fortschritte in den Beziehungen der Europäischen Union zur Ukraine dienen.

1.2. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine - das Partnerschaftsabkommen als Grundlage für die derzeitigen vertraglichen Beziehungen

Das **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** (PKA) wurde 1994 geschlossen und trat im März 1998 in Kraft. Dieses PKA bildet die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine und regelt die Kooperation in so unterschiedlichen Bereichen wie Politischer Dialog, Handel und Investitionen, wirtschaftliche und legislative Kooperation sowie kulturelle und wissenschaftliche Kooperation. Die Vertragsparteien bekräftigen in dem Abkommen ihr Bekenntnis zu gemeinsamen ethischen Normen, verweisen auf ihr Engagement, Frieden und Sicherheit in der Welt zu fördern und sich für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen und kommen darin überein, dass die Wahrung der

demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte und die Achtung der marktwirtschaftlichen Grundsätze die Basis ihrer Innen- und Außenpolitik und ein wesentliches Element der Partnerschaft und des Partnerschaftsabkommens darstellen.

Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigungsklausel und setzen der Möglichkeit Grenzen, die Ein- und Ausfuhr Beschränkungen zu unterwerfen. Das Abkommen sieht ferner die Möglichkeit der Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone vor, sobald die Ukraine auf dem Weg in die Marktwirtschaft weiter vorangeschritten sein wird. Es existieren zudem spezifische Abkommen in den Bereichen Textilhandel, Wissenschaft und Technologie sowie Kernenergie. Das Abkommen sieht außerdem ein bilaterales Abkommen über den Handel mit Stahlprodukten vor (Gespräche über ein erneuertes Abkommen sind im Gang). Der Kooperationsrat hat im März 2003 einen Gemeinsamen Bericht mit einer **Halbzeitevaluierung im Zusammenhang mit der Umsetzung des PKA** verabschiedet¹.

Eine Reihe gemeinsamer Einrichtungen und Strukturen der Zusammenarbeit, die namentlich im Rahmen des PKA geschaffen wurden und wozu auch der Parlamentarische Kooperationsausschuss zählt, funktionieren einwandfrei.

Artikel 51 PKA weist auf die Bedeutung der **Rechtsangleichung** für eine Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ukraine und der EU hin und nennt in diesem Zusammenhang eine Reihe prioritär zu behandelnder Bereiche. Seit Ende 2002 bemüht sich die Ukraine mit Unterstützung der EU im Hinblick auf die Durchführung ihres Rechtsangleichungsprogramms um bessere Strukturen, Planungskapazitäten und ein Konzept für die Definition der damit verbundenen Ziele und Aufgaben. Zurzeit werden als Hilfe bei der Prioritätensetzung und Bewertung der Fortschritte Leitlinien für die Rechtsangleichung ausgearbeitet.

Die EU ist der größte Geldgeber der Ukraine: **mehr als 1 Milliarde seit 1991**, eingeschlossen technischer Hilfe im Rahmen von TACIS, Makrofinanzhilfe und humanitäre Hilfe. Allein für die nukleare Sicherheit hat TACIS in den Jahren 1991-2003 fast 260 Mio. bereitgestellt, worin wiederum das Programm ‚Überbrückung der Energieversorgungslücke‘ und ein von der EBWE verwalteter größerer Beitrag zum Čornobil-Fonds enthalten sind.

EG-Hilfe für die Ukraine (in Mio. €) seit 1998:

	1998	1999	2000	2001	2002	Insgesamt
<i>Länderprogramm TACIS</i>	44	46	48	48	47	233,0
<i>Nukleare Sicherheit TACIS</i>	7,7	8,4	5,5	29,4	21,9	72,9
<i>Grenzübergreifende Zusammenarbeit TACIS*</i>	10,3	5,2	1	5,5	0,5	22,5
<i>Regionalprogramm Tacis*</i>	4,8	3,7	6	9,1	10,5	34,1

¹ http://europa.eu.int/comm/external_relations/ukraine/intro/index.htm

<i>Überbrückung der Energielücke</i>	-	-	25	20	20	65,0
<i>ECHO (humanitäre Hilfe)</i>	1,6	6,3	1,3	0,9	0	10,1
<i>Čornobil-Fonds</i>	50	40,5	-	40	20	150,5
<i>Makrofinanzhilfe (Darlehen)</i>	-	58 **	-		110	168,0
<i>Insgesamt</i>	<i>118,4</i>	<i>168,1</i>	<i>86,8</i>	<i>152,9</i>	<i>229,9</i>	<i>756,1</i>

* Geschätzter Anteil der Ukraine an Regionalprogrammen

Europäische Kommission

Oberziel des TACIS-Programms ist die Festigung der demokratischen Verhältnisse und der Rechtsstaatlichkeit und Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft in den Partnerländern Osteuropas und Zentralasiens. Seit einigen Jahren konzentriert sich die Hilfe mehr und mehr auf die Reformtätigkeit in den Bereichen Institutionen, Justiz und Verwaltung, Förderung des Privatsektors und der Wirtschaftsentwicklung sowie Unterstützung zur Abfederung der aus der Wirtschaftstransformation resultierenden sozialen Härten.

Am derzeitigen TACIS-Programm der **grenzübergreifenden Zusammenarbeit** (GÜZ) für die Jahre 2004-2006 lassen sich die Ziele der Europäischen Nachbarschaftspolitik ablesen: Möglichkeit für die Partner, beiderseits der EU-Außengrenzen gemeinsam beide Seiten betreffende Aufgaben wie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den grenznahen Gebieten, Umweltschutz, Infektionskrankheiten, illegale Einwanderung, Schmuggel, wirksame Grenzsicherung und zwischenmenschliche Kontakte in Angriff zu nehmen.

Finanzielle Grundlage der Nachbarschaftsprogramme (2004-2006) sind die derzeitigen Instrumente GÜZ TACIS, INTERREG und GÜZ PHARE. Mit den Partnerregionen in Polen, Ungarn, der Slowakei, Rumänien und Weißrussland werden ukrainische Regionen bilaterale bzw. trilaterale Vereinbarungen treffen, wozu das regionale bzw. länderübergreifende Nachbarschaftsprogramm CADSES ergänzend hinzukommt. Der Richtbetrag für die Ukraine beläuft sich auf rund 20 Mio. € (2004-2006). Für die Zeit nach 2006 denkt die Kommission über ein neues Instrument für die Nachbarschaftspolitik nach, das auf beiden Seiten der Außengrenzen zum Einsatz kommen soll.

Die Ukraine nimmt am Programm „Jugend“ teil, das Kontakte und Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Vereinen und NRO fördert, die im Jugendbereich tätig sind. Hinsichtlich der Hochschulausbildung kann die Ukraine an den Programmen TEMPUS und ERASMUS MUNDUS der Gemeinschaft teilnehmen.

Die Ukraine ist eines der 30 Länder, die im Zeitraum 2002-2004 gezielt von der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) unterstützt werden. Für diesen Zeitraum wurden ca. 5.3 Mio. € für die Ukraine bereitgestellt, insbesondere zur Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und zur Beobachtung der Menschenrechtssituation.

Der EU-Ministerrat hat am 12. Juli 2002 einen Beschluss über die Gewährung einer **neuen Makrofinanzhilfe** an die Ukraine in Höhe von 110 Mio. € gefasst und den nicht ausgegebenen Betrag von 92 Mio. € der Darlehenfazilität von 1998 annulliert.

Im November 2003 hat der Rat zusätzlich zu den bereitgestellten 100 Mio. € (Ratsbeschluss 2001/777/EG über eine Kreditvergabe der **Europäischen Investitionsbank** im Rahmen der Nordischen Dimension) einen Betrag von 500 Mio. € beschlossen, der der EIB für Kreditgewährungen an die Ukraine, die Russische Föderation, Moldau und Weißrussland bereitgestellt wird; die Mittel werden in Bereiche fließen, in denen die EIB über komparative Vorteile verfügt, d. h. Umweltschutz, Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur auf prioritären transeuropäischen Netzen mit grenzüberschreitenden Aspekten für einen EU Mitgliedsstaat. Diese Erweiterung des Mandats ist an bestimmte politische und makroökonomische Bedingungen geknüpft.

Die EU hat vor kurzem die Geltung der 1999 beschlossenen Gemeinsamen Strategie für die Ukraine bis Dezember 2004 verlängert. Diese Strategie sieht den Aufbau einer **strategischen Partnerschaft** zwischen der EU und der Ukraine auf der Grundlage des PKA vor und würdigt den Umstand, dass die Ukraine sich mit ihrer Strategie von 1998 für eine Zukunft in Europa und für die Europäische Integration entschieden hat. Anfang 2002 erklärte Präsident Kutschma die EU-Mitgliedschaft zum Langzeitziel seines Landes: bis 2011 sollen alle wichtigen Kriterien erfüllt sein, so dass ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.

Mit der Erweiterung sind die EU und die Ukraine seit dem 1. Mai 2004 unmittelbare Nachbarn. Der Gipfel EU-Ukraine vom Oktober 2003 verwies auf die "Vielfalt der Chancen", die sich mit der **Europäischen Nachbarschaftspolitik** ergeben, und "die es der Ukraine ermöglichen sollten, unter Berücksichtigung eigener Ziele und Prioritäten, nach und nach im EG-Binnenmarkt Fuß zu fassen und an der Politik der EU und ihren Programmen teilzunehmen." Die Ukraine nahm dabei zur Kenntnis, dass nach EU-Auffassung dieser Aspekt losgelöst von der Frage eines möglichen Beitritts aufgrund von Artikel 49 EUV zu betrachten ist.

2. POLITISCHE ASPEKTE

2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die Ukraine hat 1991 ihre Unabhängigkeit erklärt. Das Land ist eine **Republik** mit Einkammersystem (Werchowna Rada, Oberster Rat). Nach der Verfassung 1996 besitzt das Land ein Präsidialsystem: der **Staatspräsident** ist Staatsoberhaupt und Leiter der Exekutive, ausgestattet mit weitreichenden Machtbefugnissen und vom Volk für jeweils fünf Jahre gewählt. Der **Ministerpräsident** und sein Stellvertreter werden vom Staatspräsidenten ernannt und vom Obersten Rat bestätigt. Der Staatspräsident ernennt zudem sämtliche Minister der Staatsregierung und die Spitzen der regionalen Selbstverwaltung (ausgenommen davon sind die Ortskreise).

Im Kontext der politischen, wirtschaftlichen und legislativen Reformen waren die Aufteilung der Exekutivgewalt auf Staatspräsident und Ministerpräsident und die Rolle des Parlaments seit der Unabhängigkeit immer wieder Anlass für politische Spannungen. Die Einsicht, dass das System der demokratischen und institutionellen Kontrolle und Ausgleichs noch manche Schwächen aufweist, hat die Debatte über eine Verfassungsreform genährt. Die ersten Vorschläge von Präsident Kutschma gingen in die Richtung einer deutlichen Stärkung der Rolle des Staatspräsidenten, doch die von der derzeitigen Parlamentsmehrheit zwischen vorgelegten Verfassungsänderungen, die auch von Präsident Kutschma unterstützt wurden, zielen auf eine erhebliche Verlagerung der Macht in Richtung Parlament und

Ministerpräsident. Die geringe Transparenz der Verfahren und schwache Unterstützung in der Öffentlichkeit lösten gemeinsam mit dem Umstand, dass so einschneidende Verfassungsänderungen kurz vor den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 in die Wege geleitet werden, bei Beobachtern im In- und Ausland, und so auch bei der Europäischen Union und der Venedig-Kommission des Europarats einige Bedenken aus.

Von den 450 Sitzen im Parlament werden 225 entsprechend dem Wählerstimmenanteil an alle die Parteien vergeben, die die Vierprozenthürde überspringen. Die übrigen 225 Parlamentarier gelangen durch Direktwahl in ihren Wahlkreisen ins Parlament. Parlamentswahlen finden in der Ukraine alle vier Jahre statt. Die letzten Wahlen wurden am 31. März 2002 abgehalten. Die letzte Präsidentschaftswahl fand in zwei Wahlgängen am 31. Oktober und 14. November 1999 statt, und die nächste ist für den 31. Oktober 2004 anberaumt.

Nach dem Urteil der Internationalen Wahlbeobachtermission entsprachen die Wahlen vom März 2002 zwar bereits in gewissem Maße internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen, wiesen aber nach wie vor erhebliche Mängel auf. Wahlkampf und Berichterstattung in den Medien blieben hinter dem internationalen Standard zurück. Die internationale Gemeinschaft wird die Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 aus diesem Grunde besonders aufmerksam verfolgen.

Die Basis für die Gründung, amtliche Registrierung und die Arbeit politischer Parteien in der Ukraine sind die Verfassung und das Parteiengesetz von 2001. Es existieren rund 125 eingetragene politische Parteien, von denen 27 in allen Regionen Untergliederungen haben sollen (Stand Januar 2003).

Wichtiges Merkmal der **Exekutive** und der Verwaltungsstrukturen ist die starke Zentralisierung auf allen Ebenen. Das Land ist in 24 Provinzen (Oblaste) aufgeteilt, deren Gouverneure vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen werden; weitere Verwaltungseinheiten sind die Autonome Republik Krim und die Städte Kiew und Sewastopol, die einen Sonderstatus haben. Abgesehen von der Halbinsel Krim, die einen verfassungsmäßig verankerten Autonomiestatus hat, verfügen die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften über relativ wenig Eigenständigkeit.

Die Verfassung vom Juni 1996 garantiert die Unabhängigkeit der **Justiz**, die sich auch auf die Verabschiedung bzw. Änderung der einschlägigen Gesetzgebung und der Gerichtsstrukturen erstreckt. Seit 2001 ist das Gerichtswesen des Landes vereinheitlicht und besteht nun aus dem Verfassungsgericht, Gerichten für die allgemeine Rechtsprechung einschließlich Oberster Gerichtshof, Handelsgerichten, Militärgerichten und Verwaltungsgerichten – letztere wurden noch nicht eingerichtet. Das Verfassungsgericht zählt 18 jeweils auf neun Jahre zu einem Drittel vom Staatspräsidenten, vom Parlament und vom Richterkongress ernannte Mitglieder. Der Staatspräsident, eine Gruppe von mindestens 45 Parlamentariern, der Oberste Gerichtshof, der Ombudsmann und die Gesetzgebende Versammlung der Krim können beantragen, dass ein Fall vor das Verfassungsgericht gebracht wird. Der einfache Bürger kann das Verfassungsgericht über den Ombudsmann anrufen, der dieses Recht in ausgewählten Fällen ausübt.

2001 und 2002 wurden mehrere Gesetze zur Justizreform verabschiedet, bei denen es gemäß dem Verfassungsauftrag darum ging, Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz zu stärken. Der Aufbau der Gerichte wurde modifiziert, und den Richtern der Handels- und Appellationsgerichte sowie des Obersten Gerichtshofs wurde das Recht eingeräumt, ihren Präsidenten selbst zu ernennen und zu wählen. Amtsrichter können zwar ebenfalls ihre

Präsidenten wählen, aber in der Praxis tut dies nach wie vor das Justizministerium. In der täglichen Arbeit hat der Justizapparat wie verlautet seine Leistungsfähigkeit noch nicht wesentlich steigern können, und er ist nach wie vor politischer und administrativer Einmischung von Seiten der Exekutive sowie der Korruption ausgesetzt. Der Europarat hat seine Bedenken in dieser Hinsicht geäußert und auf weiteren Reformbedarf, insbesondere des weiten Zuständigkeitsbereiches des Generalstaatsanwaltes hingewiesen. Die derzeitige systematische Schulung von Richtern und Strafvollzugsbeamten allgemein findet im Rahmen eines gemeinsamen Programms der EU und des Europarates statt, welches durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziert wird.

Das Gesetz zur Regelung des **öffentlichen Dienstes** wurde 1993 verabschiedet und durch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen ergänzt. Es sind bereits Fortschritte bei der Entwicklung des öffentlichen Dienstes zu verzeichnen, doch weitere Anstrengungen sind notwendig, namentlich in Bezug auf Unparteilichkeit, Integrität und Stellensicherheit.

Die Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats zur Bekämpfung der **Korruption** und des Strafrechtsübereinkommens zur Bekämpfung der Korruption von 1999 ist bereits eingeleitet. Das Innenministerium hat eine dienstübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die die einschlägigen ausländischen Gesetze analysiert und Änderungen für Verbesserungen der ukrainischen Gesetze entwirft. Nach dem Internationalen System zur Erfassung der sichtbaren Korruption liegt die Ukraine mit einer Note von 2,3 auf 10 in der Rangliste auf Platz 106. Eine schlechte Platzierung auf der Skala der sichtbaren Korruption schreckt erfahrungsgemäß ausländische Investoren ab und gilt als die Wirtschaftsentwicklung hemmender Faktor.

Mit einem Präsidialerlass vom Februar 2003 wurde die Regierung angewiesen, eine Reihe von Maßnahmen zum verstärkten Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption zu führen, wozu auch ein bis 2010 laufendes Aktionsprogramm zählt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem Maßnahmen, die dazu dienen, korruptes Verhalten von Regierungsbeamten zu entlarven, Maßnahmen gegen kriminelle Versuche der Veruntreuung von Haushaltsmitteln und Regelungen für einen verstärkten Schutz von Gerichtsbeamten und Beamten der Vollzugsorgane. Die Ukraine ist der Staatengruppe gegen Korruption GRECO des Europarats nicht beigetreten. Am 10. September 2003 hat die Ukraine einen regionalen Antikorruptions-Aktionsplan der OECD gemeinsam mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, der Russischen Föderation und Tadschikistan unterzeichnet.

2.2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Ukraine hat die wesentlichen **Menschenrechtsübereinkommen** der Vereinten Nationen ratifiziert, mit Ausnahme des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, und das zugehörige Protokoll. Ebenso hat die Ukraine die grundlegenden ILO Übereinkommen ratifiziert (Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, kollektive Tarifverhandlungen, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz).

Bezug nehmend auf die Aufgaben und Verpflichtungen der Ukraine als Mitglied des Europarats hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats in einer Resolution vom 29. September 2003 festgestellt, dass die Ukraine trotz merklicher Fortschritte seit 2001 noch nicht sämtlichen Aufgaben und Pflichten gerecht wird.

Die **Versammlungsfreiheit** ist in der Verfassung und in gesetzlichen Regelungen verankert. Das Gesetz von 1988 über Versammlungsfreiheit in der Öffentlichkeit legt die einzelnen

Durchführungsvorschriften fest. Das Strafgesetzbuch sieht bei Verstößen gegen diese Regeln schwere Strafen vor. In der Praxis kommt es ziemlich häufig zu nicht genehmigten Demonstrationen, die meistens ohne Eingreifen der Polizei, ohne Festnahmen und ohne die Verhängung von Bußgeldern verlaufen.

Kern der politischen Reform in der Ukraine ist nach wie vor die **Pressefreiheit**. Pressefreiheit ist in Verfassung und Gesetz verankert, doch seit 2003 gerät die Presse zunehmend unter Druck. Was die Eigentumsverhältnisse anbelangt, so ist die Lage durch ein erhebliches Maß an Kontrolle von Seiten der zentralstaatlichen und nachgeordneten Behörden gekennzeichnet, und das betrifft wiederum vor allem die elektronischen Medien. Zahlreiche regierungsunabhängige Organisationen haben über die Situation der Pressefreiheit 2003 sehr kritische Berichte verfasst. Die privatisierten bzw. vor kurzem gegründeten Medien befinden sich in wenigen Händen, häufig unter Regierungseinfluss. Unabhängigen Medien fehlt häufig die erforderliche Finanzdecke, und wie berichtet wird, sind sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, wozu noch ständige Einmischungen staatlicherseits und eine Rechtslage hinzukommen, die durch großen Auslegungsspielraum gekennzeichnet ist.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats ist auf die Lage der Medien in der Ukraine aufmerksam geworden; sie stellte in der Empfehlung 1589 (2003) zum Thema Medienfreiheit in Europa fest, dass "Gewalt nach wie vor ein verbreitetes Mittel ist, Journalisten in ihrer Ermittlungsarbeit zu behindern und einzuschüchtern". Die Parlamentarische Versammlung hat dabei das Ausbleiben von Fortschritten bei der Ermittlung von Straftaten wie der Ermordung des Journalisten Heorhiy Gongadze als nicht hinnehmbar apostrophiert.

Die Ukraine hat die wichtigsten internationalen Übereinkünfte zum **Recht des Kindes** ratifiziert, insbesondere das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Ein im Jahr 2001 angenommenes Gesetz zum Kinderschutz beabsichtigte, das Land in Einklang mit internationalen Normen für Sicherheit und Lebensstandards für Kinder zu bringen. Im Jahr 2002 wurden Gesetze zum Schutz von Kind und Familie novelliert, um den Schutz von Kinderflüchtlings sowie finanzielle Unterstützung für Familien in Not zu regeln. Dennoch bleiben Defizite bei der Rechtsanwendung und –durchsetzung bestehen. Der UN-Ausschuss für Kinderrechte unterstrich in seinen Empfehlungen vom Oktober 2002, in denen er auch die wirtschaftliche Situation der Ukraine berücksichtigte, dass dem Interesse des Kindes Vorrang eingeräumt und ausgrenzte Kinder integriert werden sollten.

Der für das Rahmenübereinkommen über den **Schutz nationaler Minderheiten** eingerichtete Beratende Ausschuss des Europarats stellte im November 2002 fest, dass die Ukraine zwar seit ihrer Unabhängigkeit eine Reihe positiver Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten getroffen hat, dass aber Berichten zufolge insbesondere Opfer von früheren Verschleppungen (wie die Krimtataren), die Roma, Einwanderer mit oder ohne anerkanntem Rechtsstatus, Asylsuchende und Flüchtlinge Zielscheibe rassistischer Äußerungen, offener oder verdeckter Diskriminierung, von Intoleranz und Benachteiligungen sind.

Nach der Verfassung von 1996 und dem Gesetz über Gewissensfreiheit aus dem Jahr 1991 herrscht im Lande Religionsfreiheit, woran die Behörden sich in der Regel halten, doch sollen Anhänger religiöser Minderheiten und von Religionen ohne Tradition im Lande bei dem Erwerb und dem Pachten von Grund und Boden und bei der Grundbucheintragung mit Schwierigkeiten konfrontiert sein.

Die Ukraine hat beide Protokolle des Europarats über die Abschaffung der **Todesstrafe** ratifiziert und die entsprechenden eigenen Gesetze angepasst.

Der Ombudsmann für Menschenrechte hat in seinem Jahresbericht 2002 unter anderem die Praxis der **Folter und der entwürdigenden Behandlung** kritisiert. Demnach gaben rund 12.000 Personen an, in den letzten Jahren zumeist im Zusammenhang mit unter Zwang abgenötigten "Geständnissen" Folter und entwürdigender Behandlung ausgesetzt gewesen zu sein.

Bei der Überprüfung des vierten Berichts der Ukraine vom November 2001 stellte der Antifolterausschuss der Vereinten Nationen zahlreiche Mängel im Strafrecht fest, wie zum Beispiel einen Mangel an Klarheit darüber, wann eine inhaftierte Person ihre Rechte in Bezug auf Rechtsberatung, medizinische Untersuchung und Familienkontakte wahrnehmen kann.

Der Monitoring-Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats nahm 2003 die bereits zuvor vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter zu den Haftbedingungen in der Ukraine geäußerten Bedenken wieder auf und monierte den Mangel an Fortschritten in zahlreichen Bereichen (zum Beispiel entwürdigende Behandlung von Personen, die von Vollzugsorganen in Gewahrsam genommen werden, überfüllte Haftanstalten bzw. die Zustände in den Einrichtungen der Miliz).

Die Ukraine hat das Römische Statut zur Einrichtung des **Internationalen Strafgerichtshofs** unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Verfassung und Gesetz untersagen die **Ungleichbehandlung der Geschlechter** im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben – die Ukraine hat dazu auch alle einschlägigen internationalen Übereinkommen unterzeichnet. In der Praxis – so wird berichtet – sind Frauen jedoch mit Hindernissen konfrontiert, die eine uneingeschränkte Partizipation am Arbeitsleben erschweren. Im Juni 2002 hat sich der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Diskriminierung gegen Frauen anerkennend zu dem neuen Gesetz der Ukraine gegen häusliche Gewalt geäußert, gleichzeitig aber auch die immer noch grassierende Gewaltanwendung gegenüber Frauen beklagt und eine Verbesserung der Strafverfolgung und des Opferschutzes angemahnt.

Mit fortschreitender Demokratisierung nimmt die Ukraine allmählich Züge einer modernen pluralistischen Gesellschaft an, d. h. eine **Bürgergesellschaft** ist im Entstehen. Mit der wachsenden Anzahl regierungsunabhängiger Organisationen entsteht auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene ein Gegenpol zum Staat: die regierungsunabhängigen Organisationen sind es, die in Sachen Menschenrechten ermitteln und für sie eintreten und die sich der Situation in Haftanstalten und der Rechte von Frauen und Kindern annehmen. Insgesamt sind die regierungsunabhängigen Organisationen jedoch noch weitgehend ungefestigt, und ihr Gewicht ist sehr uneinheitlich, was zum Beispiel auch mit eventuellen ausländischen Zuwendungen zusammenhängt.

Die ukrainischen Arbeitnehmer sind in Bezug auf Koalitionsfreiheit durch das ILO-Übereinkommen geschützt. Das Gesetz über kollektive Tarifverhandlungen verbietet die Diskriminierung von Gewerkschaften. Nach ukrainischem Recht müssen **Gewerkschaften** amtlich registriert sein, bevor sie eine Tätigkeit aufnehmen können. Über die Voraussetzungen für eine solche Registrierung herrscht Unklarheit. In einigen Fällen scheint der Übergang von der staatlich gegängelten Gewerkschaft zur unabhängigen Arbeitnehmerinteressenvertretung noch nicht endgültig vollzogen zu sein.

2.3. Regionale und globale Stabilität

Der **politische Dialog** zwischen der EU und der Ukraine hat in den letzten Jahren erheblich an Intensität gewonnen und in manchen Bereichen den Rahmen des **PKA** gesprengt. Er hat einige praktische Ergebnisse gebracht und den Weg für weitere Gespräche auch über regionale Angelegenheiten und Themen wie Konfliktprävention und Konfliktbeilegung geebnet. Die Ukraine hat sich bereits auf eigene Initiative hin eine große Anzahl von EU-Erklärungen im Rahmen der GASP zu Eigen gemacht und ihr starkes Interesse an einer Mitarbeit bei künftigen EU-Aktivitäten im Rahmen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bekundet. Die Ukraine nimmt bereits an der Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina teil. 2002 hat der Rat die „Vereinbarungen über Konsultationen und Kooperation zwischen der Europäischen Union und der Ukraine im Rahmen des Krisenmanagements“ verabschiedet. Der Entwurf zur einer Rahmenvereinbarung über eine Mitarbeit von Partnerländern wie der Ukraine bei Krisenmanagementaktivitäten der EU ist in Vorbereitung.

Die Ukraine ist Mitglied der Vereinten Nationen, des Europarats und der OSZE, des IWF, der Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; sie ist außerdem Mitglied in einer großen Zahl internationaler und regionaler Vereinigungen wie der Initiative Mitteleuropa, der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, der GUUAM-Gruppe (Georgien, Ukraine, Usbekistan, Aserbaidschan und Moldau) und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft. Im September 2003 haben sich die Russische Föderation, die Ukraine, Belarus und Kasachstan darauf geeinigt, einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu errichten.

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine dreht sich mehr und mehr um die als notwendig empfundene gemeinsame Handhabung globaler und regionaler Sicherheitsrisiken, was die **Terrorbekämpfung**, den Kampf gegen die Weitergabe von **Massenvernichtungswaffen** sowie die Behandlung von Problemen wie die aus der Vergangenheit herrührenden Munitionslager und insbesondere Antipersonenminen einschließt. Das Problem des Verkaufs konventioneller Waffen und deren Endverwendung ist zwischen der EU und der Ukraine immer wieder zur Sprache gebracht worden. Die Ukraine hat das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa) unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Ukraine lagert zurzeit mehrere Millionen Antipersonenminen. Die EU ist bereit, der Ukraine bei der Vernichtung dieser Lagerbestände parallel zur Ratifizierung des Übereinkommens von Ottawa und in enger Zusammenarbeit mit anderen Gebern zu unterstützen.

Als direkter Nachbar der Republik Moldau und einer der Vermittler – gemeinsam mit der OSZE und der Russischen Föderation – in dem Fünfparteien-Vermittlungsprozess kommt der Ukraine eine wichtige Funktion bei der Lösung der Transnistrien-Frage in der Republik Moldau zu. Schätzungsweise 26 % der insgesamt 740.000 Einwohner der Region Transnistrien sind ukrainischer Volkszugehörigkeit. In den zurückliegenden zwei Jahren haben die EU und die Ukraine ihren Informationsaustausch über den Transnistrien-Konflikt (u. a. auch im OSZE-Rahmen) und ihren Dialog über diese Frage verstärkt.

2.4. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

Der **EU Aktionsplan für den Bereich Justiz und Inneres**, der mit der Ukraine am 10. Dezember 2001 vereinbart wurde, beschreibt die Bereiche der Zusammenarbeit in diesem

Politikfeld. An oberster Stelle stehen Probleme wie Rückübernahme und Migration, Grenzsicherung, Geldwäsche, Menschenhandel, Drogenhandel, Korruption, sowie die Prävention und Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie. Die Umsetzung des Aktionsplanes wird durch eine detaillierte so genannte Erfolgstafel eingerichtet, die regelmäßig von den Ukrainischen Behörden in Zusammenarbeit mit der EU aktualisiert wird. Die Erfolgstafel zeigt Fortschritte an, welche die Ukraine in den Bereichen Asyl, Grenzkontrolle, Geldwäsche und dem Einsatz von Verbindungsbeamten erreicht hat.

Die Ukraine hat zahlreiche wichtige internationale Übereinkommen dieses Bereichs ratifiziert (u.a. die Genfer Konvention von 1951, die VN-Konvention von 1988 über den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen) und hat ein Gesetz zur Regelung von Flüchtlingsfragen und eine Reihe von Aktionsprogrammen verabschiedet, so auch einen Aktionsplan zur Integration von Flüchtlingen (März 2004) und das Programm zur Bekämpfung der illegalen Migration 2001-2004. Ein **Rückübernahmeabkommen** zwischen der EU und der Ukraine wird derzeit verhandelt.

Das Strafrecht sieht strenge Strafen für Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Pornographie vor. Die Regierung hat im Juni 2002 einen Nationalen Aktionsplan 2002-2005 gegen Menschenhandel angenommen.

Die ukrainischen Grenzschutztruppen sind per Gesetz entmilitarisiert und in einen staatlichen Grenzschutz umgeformt worden, der im Juni 2003 durch ein entsprechendes Gesetz geschaffen wurde. Im Februar 2003 wurde eine Reihe von Maßnahmen für die verstärkte **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** und der Korruption verabschiedet (z. B. Maßnahmen zur Verhinderung von Frauen- und Kinderhandel). Hinsichtlich der Ratifizierung des VN-Übereinkommens über transnationale Kriminalität und der Zusatzprotokolle betreffend den Menschenhandel und die Migranteneinschleusung hat die Ukraine am 4. Februar 2004 ihre Gesetze entsprechend angepasst, aber die Ratifizierungsurkunde noch nicht bei den VN hinterlegt.

Die Ukraine hat mit Moldau und Rumänien ein Trilaterales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Grenzregionen abgeschlossen.

Die Ukraine ist ein wichtiges Durchgangsland für den **Betäubungsmittelschmuggel**, weshalb sie bereits seit 2000 den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Vollzugsorgane verstärkt vorangetrieben hat (Beispiel: Aufbau einer Datenbank für Drogeninformation). Das Geldwäscheübereinkommen des Europarats ist ratifiziert, und im November 2002 wurde ein Gesetz über die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche verabschiedet und in der Folge auf der Grundlage der Empfehlungen der Financial Action Task Force geändert. Im Januar 2002 wurde das Dezernat Finanzaufsicht eingerichtet. Im Februar 2004 verschwand die Ukraine aus der Negativliste der Financial Action Task Force (FATF) der OECD, in der die nicht kooperationsbereiten Länder aufgeführt sind.

Die Ukraine ist Mitglied des Moneyval Ausschusses, der diejenigen Europaratsmitglieder umfasst, die nicht Mitglied der Financial Action Task Force (FATF) sind.

3. DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE

3.1. Überblick über die makroökonomische und soziale Lage

3.1.1. Jüngste wirtschaftliche Entwicklung

Nach einem deutlichen Einbruch in den 90er Jahren hat das **BIP-Wachstum** der ukrainischen Wirtschaft seit 2000 einen jährlichen Durchschnittswert von **real** 6½ % erreicht (vgl. Tabelle). Der wirtschaftliche Aufschwung beruhte anfänglich auf einer guten Exportleistung der Wirtschaft, dem günstigen Hriwna-Kurs und außergewöhnlich guten Ernteergebnissen, doch seit 2001 stützt sich die Konjunkturbelebung auch auf eine expansive Binnennachfrage. 2002 trat eine Verlangsamung des Wachstums auf 4,5 % ein, doch 2003 beschleunigte es sich wieder deutlich und erreichte 9,3 % (Quelle: aktualisierter Bericht des Staatlichen Statistischen Amtes der Ukraine), und schoss somit über die Regierungsprognose von 5-6 % hinaus. Die treibenden Kräfte waren ein robustes industrielles Wachstum, eine starke Binnennachfrage und günstige außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

In den Jahren nach der Unabhängigkeit lagen die **Inflationsraten** im vierstelligen Bereich. Bis 2000 blieb die Inflation relativ hoch, sank 2001/2002 aber deutlich, und zwar als Folge einer umsichtigen Währungs- und Finanzpolitik, stabiler Währung und mehrerer guter Erntejahre in Folge. Das rasche Anwachsen der Löhne und Gehälter, die gestiegene Binnennachfrage und ein weniger günstiges Erntejahr ließen die Inflationsrate wieder moderat ansteigen. 2003 lag sie bei 8,2 %, also über dem Jahresinflationsziel der Regierung von 6 %.

3.1.2. Finanzverwaltung, Währungs- und Wechselkurspolitik

Das Defizit des konsolidierten gesamtstaatlichen Haushalts lag in den Jahren 1995-1999 bei annähernd 4 % des BIP, und 2002 schlug das Defizit in einen geringfügigen Überschuss um². Da die Wirtschaftstätigkeit stärker anzog als erwartet, fiel 2003 auch die **Finanzleistung** sehr gut aus. Der konsolidierte gesamtstaatliche Haushalt wies ein Kassendefizit von 0,4 % des BIP aus, also halb so viel wie im Haushaltsplan 2003 vorgesehen.

Die Relation öffentliche Verschuldung/BIP lag 1999 bei 56 % und konnte bis Ende 2002 auf weniger als 35 % und 2003 auf 29 % zurückgeführt werden. Der IWF geht davon aus, dass sich die Relation Schulden/BIP in den nächsten Jahren weiter verbessern und zum Ende des Jahrzehnts 20-25 % erreichen wird; dabei stützt er sich auf Politikankündigungen und die Hypothese eines jährlichen BIP-Wachstums von 10 %.

Die Ukraine steht weiterhin vor großen finanzpolitischen Aufgaben. Die Regierung hat sich 2003 darum bemüht, entsprechend den Forderungen des IWF die schon lange anhängige Frage der aufgelaufenen MwSt-Rückstände zu regeln. Im Haushaltsgesetz von 2004 ist für die Erstattung der aufgelaufenen Rückstände die Emission von fünfjährigen inländischen Schuldverschreibungen vorgesehen.

Die Regierung hat die Unternehmensgewinnsteuer von 30 auf 25 % ermäßigt und im Januar 2004 einen einheitlichen Einkommensteuersatz von 13 % eingeführt. Um den zu erwartenden Rückgang bei den staatlichen Einnahmen zu kompensieren, hat die Regierung einige obligatorische Zahlungen (eingeschlossen die Grundsteuer) angehoben und eine Reihe von Steuerprivilegien abgeschafft. Der Staatshaushalt führt zudem eine Erhöhung der

² Gemessen am Kassenbestand und unter Berücksichtigung der sich "unterm Strich" ergebenden Privatisierungseinnahmen.

Verbrauchssteuersätze für Benzin und Alkohol und einen Mindesthebesatz für Tabakwaren ein.

Ein heikles Thema für die Regierung sind nach wie vor die indirekten Beihilfen. Einige MwSt-Befreiungen wurden zwar beseitigt, aber nur für das laufende Haushaltsjahr. Das Parlament berät zurzeit über Möglichkeiten, einige der Befreiungen endgültig zu beseitigen. Der IWF schätzt, dass der Haushalt bei einer Beseitigung gewisser MwSt-Befreiungen rund 4 % des BIP einsparen könnte.

Mittelfristig muss die Ukraine aus demographischen Gründen mit Schwierigkeiten in der staatlichen Rentenversicherung rechnen. Im Hinblick auf eine Lösung dieser Probleme wurden im Juni 2003 zwei Rentengesetze verabschiedet, mit denen die Parameter des derzeitigen Umlageverfahrens neu bestimmt und der Übergang zum Dreisäulenrentenkonzept vollzogen wurde. Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der Reformen ist selbstverständlich die wirksame Umsetzung der neuen Gesetze.

Im Januar 2000 hat die Ukraine das gesteuerte Floaten der **Landeswährung** eingeführt, wobei die Nationalbank immer wieder dämpfend in die Entwicklung des Tageskurses eingreift. Seit dem abrupten Kursverlust 1999 hat die Landeswährung eine erstaunliche Stabilität an den Tag gelegt. Der Wechselkurs hat zwar seit Januar 2002 eine gewisse Höherbewertung erfahren, doch insgesamt herrscht die Auffassung, dass der Wechselkurs auf einem relativ konkurrenzfähigen Niveau bleiben sollte. Die Nationalbank verfolgt parallel zum "gesteuerten Floaten" eine relativ umsichtige **Währungspolitik**. Die Geldmengenaggregate weisen seit den letzten Jahren (vgl. Tabelle) sehr hohe Zuwachsraten auf. Darin ist eine Folge der anziehenden Nachfrage im Bereich reale Geldmenge zu sehen, was wiederum mit der fortschreitenden Remonetarisierung der Wirtschaft in Zusammenhang zu bringen ist.

Ukraine – Ausgewählte Wirtschaftsindikatoren für die Jahre 1997-2002

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Realwachstum des BIP (in %)	-3	-1,9	-0,2	5,9	9,2	4,6
Arbeitslosenquote (nach ILO-Definition)	k.A.	11,3	11,9	11,7	11,1	10,0
Inflation der Verbraucherpreise (Jahresendstand, in %)	10,1	20,0	19,2	25,8	6,1	-0,6
Durchschnittlicher Monatslohn (Jahresdurchschnitt, Veränderung in %)	k.A.	6,8	16,1	30,2	34,9	20,7
Geldmenge (Jahresendstand, Veränderung in %)	33,9	25,3	40,4	45,4	42,0	41,7
Saldo des konsolidierten Gesamthaushalts BIP-Anteil in %)	-5,6	-2,8	-2,4	-1,3	-1,6	0,5
Leistungsbilanz (BIP-Anteil in %)	-2,7	-3,1	5,2	4,7	3,7	7,7
Amtliche Nettodevisenreserven (Jahresendstand)						
in Mio. USD	2.375	782	1.090	1.469	3.075	4.400
in Einfuhrmonaten (Güter und NF-Dienstleistungen)	1,2	0,6	0,7	0,9	1,7	2,3
Öffentliche Auslandsverschuldung (BIP-Anteil in %, Jahresendstand)	23,4	26,5	39,4	33,1	26,6	24,6
Schuldendienst (Prozentanteil an der Güter- und NF-Dienstleistungsausfuhr)	7	11,1	15,8	10,4	6,7	5,4
Wechselkurs (UAH/USD, Jahresendstand)	1,9	3,4	5,2	5,4	5,3	5,3
Tatsächlicher Wechselkurs (jährl. Veränderung in %) 1/	7,4	-8,5	-17,9	-4,6	5,9	-3,0
Einwohnerzahl (in Millionen)	50,4	50,0	49,7	49,2	k.A.	k.A.

Quellen: IWF und WHO.

1/ Das Minuszeichen bezeichnet eine real niedrigere Bewertung und somit einen Zuwachs an Wettbewerbskraft auf dem Weltmarkt.

Die **Unabhängigkeit der Zentralbank** ist insofern nicht voll gewährleistet, als nicht genau festgelegt wurde, unter welchen Umständen der Zentralbankgouverneur und andere Mitglieder des Zentralbankrats abberufen werden können. Gegenwärtig kann der Staatspräsident den Gouverneur bzw. die sechs Mitglieder des Vorstands ernennen und entlassen; im Falle der übrigen Vorstandsmitglieder übt das Parlament dieselben Befugnisse aus.

3.1.3. Außenwirtschaftliche Lage

Die Zahlungsbilanz hat sich in den letzten Jahren recht gut entwickelt. Die Leistungsbilanz bewegt sich seit 1999 stets im Überschussbereich. Diese Überschusslage hat erheblich zum Anstieg der amtlichen Bruttodevisenreserven der Nationalbank beigetragen, die Ende 2003 bei rund 6,9 Mrd. USD standen (Einfuhräquivalent von rund drei Monaten). Die Umschuldungsvereinbarungen mit den privaten Inhabern von Schuldverschreibungen von April 2000 und mit dem Pariser Club vom Juli 2001 haben das Land in Bezug auf Schuldendienstverpflichtungen erheblich entlastet. Die Schulden/Schuldendienst-Relation ist seit 2000 rückläufig, wobei allerdings für die Jahre 2003 bis 2006 ein vorübergehender Anstieg des Schuldendienstes zu erwarten ist. Seit Dezember 2002 hat die Ukraine mit der Emission von Eurobonds im Wert von 350 Mio. USD wieder Zutritt zu den internationalen Kapitalmärkten, von denen es seit der russischen Finanzkrise ausgeschlossen war. Im Juni

2003 folgte die Emission von zehnjährigen Eurobonds im Werte von 800 Mio. USD, die allerdings überzeichnet wurde und lediglich einen Jahresertrag von 7,65 % einbrachte. Seit 2001 haben die großen internationalen Ratingbüros die Bewertung der Ukraine wiederholte Male nach oben korrigiert.

Ursache für die anhaltend schwache Zahlungsbilanz ist der geringe ADI-Zufluss. Trotz Steigerung der makroökonomischen Jahresleistung erreichte der ADI-Zufluss in den Jahren 1999 bis 2002 nicht mehr als 1,8 % des BIP. (Quelle: Staatliches Statistikamt).

3.1.4. Soziale Lage und menschliche Entwicklung

In den 90er Jahren führten Rezession, schrumpfende Reallöhne, Öffnung der Lohn- und Gehaltsschere und der teilweise Zusammenbruch des Sozialversicherungsnetzes zu erhöhter Arbeitslosigkeit, mehr Armut und zu einem stärkeren Sozialgefälle. Die amtlichen Beschäftigungszahlen erlitten in der Zeit von 1990 bis 1999 einen Einbruch von rund 33 %, in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft waren es mehr als 40 %. Die **Arbeitslosenquote** machte 1999 nach ILO-Definition 12 % aller Erwerbspersonen aus (von Januar bis September 2003 ermäßigte sie sich auf 9 %). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich indessen nahezu verzehnfacht. Nach ukrainischen Maßstäben lebte Mitte 2002 ein Viertel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Es gibt Hinweise dafür, dass sich das **Gefälle** bei den privaten **Einkommen** seit der Unabhängigkeit verschärft hat – nach internationalem Standard ist es aber immer noch gering.

Die Entwicklung einer weit verzweigten Schattenwirtschaft hat sich wie eine Art sozialer Puffer ausgewirkt. Mit dem 2000 wieder anspringenden Wirtschaftswachstum haben der Rückgang der Arbeitslosigkeit, die Anhebung der Reallöhne und hohe Gehälter (hinzu kommen die Auswirkungen der Regierungsentscheidung, Lohn- und Rentenrückstände abzubauen) in den **städtischen Ballungszentren** zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen geführt. Auf dem Lande dagegen ist die Armut relativ hoch und immer noch – wenn auch nur geringfügig – im Vormarsch.

Die **Frauenerwerbsquote** ist mit 64 % hoch (73 % für Männer). Trotz vergleichbarem Qualifizierungsniveau finden die Frauen immer noch eher geringer bezahlte Anstellungen; die von Frauen geführten in Armut lebenden privaten Haushalte sind zahlreicher als die armen Haushalte mit einem Mann als Haushaltsvorstand.

Die **Bevölkerung** der Ukraine ist seit 1991 von 51,6 Millionen bis 2003 auf 47,6 Millionen geschrumpft, worin sich ein dramatisches Ansteigen der Mortalität (vor allem bei Männern), ein scharfer Knick in der Geburtenrate und starke Abwanderung widerspiegeln. Bei der gestiegenen Männermortalität spielen Tabak und Alkohol bedingte **Erkrankungen** und eine erneute Ausbreitung von Infektionskrankheiten wie TBC, Diphtherie und Cholera eine gewichtige Rolle. Die HIV/AIDS-Quote ist sprunghaft angestiegen und betrifft nunmehr 1 % der erwachsenen Bevölkerung (Europarekord!). Andere sexuell übertragbare Erkrankungen wie Syphilis haben ebenfalls gewaltig zugenommen. Eine erhebliche Anzahl von Frauen ohne wirtschaftliche Alternative sind Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. Die Müttersterblichkeit nimmt zwar seit 1992 ab, beträgt aber immer noch das Fünffache des EU-Durchschnitts. Die Ukraine trägt nach wie vor an der sozialen Hinterlassenschaft des GAU von Čornobil im Jahr 1986: 90.000 Personen haben eine permanente Behinderung davongetragen, und es mehren sich die Anzeichen, dass Schilddrüsenkrebs im Kindesalter neben anderen Erkrankungen in den von der Reaktorkatastrophe am schlimmsten betroffenen Gebieten im Vormarsch sind.

In den letzten Jahren hat die Ukraine bedeutende Anstrengungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Reformen im Bereich der menschlichen Entwicklung unternommen. Das Land steht aber weiterhin vor Herausforderungen im Bildungssektor: ungleiche Bildungschancen, sinkende Qualität und geringe Effizienz des Ressourceneinsatzes.

Ein Bildungsgesetz aus dem Jahr 2001 hat das Pflichtalter für den Schulbesuch auf zwölf Jahre heraufgesetzt. Eine im gleichen Jahr angenommene Bildungsstrategie der Regierung (die „Nationale Doktrin“ zur Entwicklung des Bildungssystems in der Ukraine im 21. Jahrhundert) enthält Neubestimmte Prioritäten für diesen Bereich und verbesserte Strategien für die Bereitstellung von Angeboten vom Vorschul- bis zum Hochschulsektor. Die Reform der beruflichen Bildung und der Weiterbildung wird durch ein Gesetz vom Februar 1998 definiert, das eine Dezentralisierung des Systems anstrebt, welches immer noch sehr stark auf die Ausbildung von Spezialisten für Industrie und Landwirtschaft ausgerichtet ist. Weitere Regierungsziele bei der Reform der beruflichen Bildung und der Weiterbildung sind die Abschaffung überholter Spezialberufe sowie die Einbeziehung der Privatwirtschaft.

3.2. Strukturreformen und Schritte in Richtung einer funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft

3.2.1. Staatliche Einflussnahme auf Wirtschaft und Privatisierung

2002 hat der **Privatsektor** rund 65 % zum BIP der Ukraine beigetragen. Die **Privatisierung** auf kleinbetrieblicher Ebene ist so gut wie abgeschlossen. Anfang 1995 wurde für 9.500 Betriebe die Privatisierung im Wege des Belegschafts eingeleitet, und Ende 2003 gab es bereits 11.701 privatisierte Kleinunternehmen. Bislang wurden rund 30 % des Vermögens der Großbetriebe veräußert. Die Privatisierungsziele der Regierung im Bereich der Großbetriebe wurden 2001/2002 wegen des Aufschubs der Veräußerung von Betrieben im Elektrizitäts- und Telekomsektor teilweise verfehlt. Die Privatisierungsmethoden der Ukraine ließen es Berichten zufolge an der notwendigen Transparenz fehlen.

2003 gab es Anzeichen für einen neuen Privatisierungsaufschub. 2003 beliefen sich die Haushaltseinnahmen aus Privatisierungen auf 2,17 Mrd. UAH (361 Mio. EUR), was nach Angaben des Staatlichen Vermögensfonds ungefähr 1 % des BIP ausmacht. Mitte 2003 hat die Regierung im Parlament ein ambitioniertes mittelfristiges Privatisierungsprogramm eingebracht, in dem vorgeschlagen wird, die Zahl der aus strategischen Gründen aus der Privatisierung ausgeklammerten Großbetriebe nach unten zu korrigieren und den Privatisierungsprozess bis 2008 abzuschließen. Das Privatisierungsprogramm für 2004-2006 wird noch vom Parlament geprüft. Die Regierung rechnet für 2004 mit Privatisierungseinnahmen in Höhe von 2,14 Mrd. UAH (356 Mio. EUR). Der Staatliche Vermögensfonds hat sein Angebot bezüglich des Verkaufs von Unternehmen des Energie- und Metallverarbeitungssektors vertagt.

Die Privatisierung von Grund und Boden und der Rückzug der Regierung aus der Landwirtschaft sind gut vorangekommen. Die Kolchosen sind inzwischen aufgelöst, und seit Januar 2002 ist ein neues Bodenrecht in Kraft, das das Fundament für die Entwicklung eines privaten Grundstücksmarkts ist; es wurden bereits mehr als 3,92 Millionen Bodenbesitzurkunden erteilt. Es fehlt jedoch noch ein Paket von Begleitmaßnahmen, die für die wirksame Umsetzung des Bodenrechts unerlässlich sind, und dazu gehören Rechtsvorschriften über den Grundstücksmarkt, der Aufbau eines modernen Bodenkatasters und der Aufbau eines einheitlichen Grundbuchsystems. Das seit Juni 2003 geltende neue Hypothekenrecht dürfte für den Aufbau eines Markts für mittel- bis langfristige Agrarkredite

von Vorteil sein; ein Markt für Leasinggeschäfte ist inzwischen entstanden. Die Rolle der Regierung beim Verkauf von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und dem Ankauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist wesentlich eingeschränkt. Zumindest zum Teil zeigt sich die Wirkung dieser Reform im deutlichen Anstieg der Hektarerträge und der Produktion der Betriebe in den nächsten Jahren.

Ein Grund für die schlechte Finanzdisziplin war bis vor kurzem die unzulängliche Durchführung der Insolvenzvorschriften. Gemeinsam mit der Weltbank und dem TACIS-Programm wurde ein neues mit der internationalen Praxis zu vereinbarendes Insolvenzverfahren entwickelt und 1999 ein neues Insolvenzgesetz vorbereitet und verabschiedet. Seit das neue Gesetz in Kraft ist, hat die Zahl der Insolvenzen zugenommen. Die vor kurzem verabschiedeten zwei **hypothekenrechtlichen Regelungen** werden ebenfalls dazu beitragen, die Rechte der Gläubiger zu stärken. Die verbliebene Schwäche des Systems tritt jedoch in Erscheinung, wenn es darum geht, das neue Insolvenzgesetz auf Unternehmen mit einer Staatsbeteiligung von 25 % und mehr anzuwenden.

2001 machten die direkten Unternehmensbeihilfen rund 2,6 % des BIP aus. Direkte Beihilfen in Form von Kapitaltransfers an Unternehmen wurden nach und nach eingestellt. In den Haushaltsplan für 2004 sind noch Mittel für die Unterstützung von Sektoren wie einheimischer Buchdruck, Kohlebergbau, Raumfahrtindustrie, Landwirtschaft und Luftfahrzeugbau eingestellt. Darüber hinaus werden Unternehmen oder Sektoren, die mit Verlust arbeiten, häufig durch Steuerbefreiungen und andere Steuervorteile, die Stundung von Steuerrückständen und gelegentlich durch die Gewährung von Steueramnestie gefördert.

Obwohl die Ukraine zu Beginn der 1990er Jahre praktisch alle **Preise** liberalisiert hat, unterliegen die Tarife für kommunale Versorgungsdienste wie Gas, Strom, Heizkosten und Mieten immer noch der Kontrolle durch die Verwaltung, und liegen in manchen Fällen immer noch erheblich unter dem Kostendeckungsniveau.

3.2.2. Regulierungsrahmen

Nach dem **Wettbewerbsgesetz** von 2001 sind wettbewerbsverhindernde Absprachen untersagt (Ausnahmegenehmigungen können jedoch unter gewissen Umständen gewährt werden), ebenso wie Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; darüber hinaus ist eine Fusionskontrolle vorgesehen. Das seit Januar 2004 in Kraft befindliche neue Wirtschaftsgesetz enthält weitere Bestimmungen zum Wettbewerb. Im ukrainischen Recht ist keine Definition der **staatlichen Beihilfen** und keine Möglichkeit einer Kontrolle vorgesehen, obwohl das Gesetz von 2001 eine Reihe von wettbewerbsverhindernden Maßnahmen von Seiten der staatlichen Behörden untersagt. Seit 1993 gibt es eine staatliche Wettbewerbsbehörde (das Antimonopolkomitee), mit einer Zentrale in Kiïv und Zweigstellen in der Provinz. Gegen Entscheidungen des Antimonopolkomitees oder seiner Regionalstellen kann sowohl auf Verwaltungs- als auf Gerichtsebene Einspruch eingelegt werden.

3.2.3. Finanzsektor

Seit Ende der 90er Jahre ist die **Bankenaufsicht** erheblich strikter geworden. Die Bankenaufsicht wird von der Nationalbank wahrgenommen, die gegenüber dem Staatspräsidenten und dem Parlament unmittelbar rechenschaftspflichtig ist. Zu den Maßnahmen der letzten Jahre zählen die Verabschiedung eines zeitgemäßen Gesetzes zur Regelung der Banken und Bankgeschäfte (Änderung 2001), die Verabschiedung des Gesetzes über den Bankeinlagensicherungsfonds (2001) und der Entzug der Zulassung der Bank

Ukraina (eine insolvente staatseigene Bank), ebenfalls 2001. Im Zusammenhang mit dem Weltbankdarlehen für programmbezogene Anpassungen haben die ukrainischen Behörden Ende 2003 eine Vereinbarung unterzeichnet, in der eine Reihe von Übergangsmaßnahmen genannt sind, bei denen es um die Begrenzung des Ausleihgeschäfts der mit Verlust arbeitenden staatlichen Sparkassenbank und um die Vorbereitung einer umfassenden Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit geht. In den letzten Jahren hat es keine nennenswerte Übernahme im Bankensektor gegeben, und die Banken bestimmen nun frei über die von ihnen praktizierten Zinssätze.

Der Bankensektor ist inzwischen weitgehend privatisiert, und die staatseigenen Banken repräsentieren nur noch rund 12 % des gesamten Bankenvermögens. Banken in ausländischem Besitz spielen eine große Rolle: Ende 2003 waren es bereits 19 Banken mit 14 % Anteil am gesamten Bankenvermögen. Ausländische Banken können jedoch keine Zweigniederlassungen einrichten. Das Bankenwesen hat noch erhebliche Schwachstellen. So ist der Anteil der Not leidenden Kredite (faule Kredite) am gesamten Darlehensbestand (Ende 2002 rund 20 %) ist immer noch erheblich. Ein weiteres Schwäche Merkmal ist die hohe Bankenkonzentration, denn in den Händen der acht größten Banken liegen mehr als 60 % des gesamten Bankenvermögens. Daneben gibt es zahlreiche sehr kleine Banken, die in einigen Fällen de facto als Finanzabteilung großer Unternehmen fungieren. Die Vermehrung solcher Kleinstbanken ist darauf zurückzuführen, dass es anfänglich keinerlei Auflagen über die Mindestkapitalausstattung gab. Die Zentralbank hat die Pflichtkapitalausstattung erhöht, was zur Liquidierung einiger nicht den Bankenaufsichtsregeln entsprechender Banken geführt hat. Die Zahl der aktiven Banken ging von 230 im Jahr 1995 auf 157 im Jahr 2003 zurück.

Das Intermediärgeschäft ist in der Ukraine noch schwach entwickelt, doch seit 2000 ist eine rasche Entwicklung der Banken zu beobachten, wobei 2003 das Darlehensgeschäft für Laufzeiten von einem Jahr um 61 % und das Einlagengeschäft um 63 % zugenommen haben. Dieses hohe Wachstum ist weitgehend auf das erneute Vertrauen in das Bankenwesen zurückzuführen, das sich angesichts verbesserter makroökonomischer Leistung wieder breit macht.

Der inländische **Wertpapiermarkt** ist noch unterentwickelt und in hohem Maße aufgesplittert. Die entsprechende Marktinfrastruktur ist ebenso vorhanden wie der einschlägige Regulierungsmechanismus, doch die Rechtsgrundlage für das Kapitalmarktgeschäft und eine Reihe von Finanzinstrumenten sind noch nicht operativ. Die Regulierungsbehörde des Wertpapiermarkts ist die Staatliche Wertpapier- und Börsenkommission. Das Marktgeschäft hat im abgelaufenen Jahr expandiert, und zwar sowohl im Segment Kapitalgeschäft wie im Segment Aktiengeschäft. Der Interbankenhandel und der Markt für inländische Staatspapiere sind nur wenig entwickelt und verfügen nicht über die erforderliche Liquidität. Der offizielle Börsenhandel hat in den letzten Jahren zugenommen, allerdings bei anhaltend geringer Kapitalisierung; eine Konsolidierung im Bereich des aufgesplitterten Marktes, Verwahrstellen, Makler und Registrierstellen ist inzwischen notwendig geworden. **Der Finanzsektor ohne Banken** ist ebenfalls nur wenig entwickelt. Das **Versicherungswesen** hat eine stark expansive Phase durchlaufen, doch Ende 2004 stand das Vermögen erst bei 2,5 % des BIP. Das Gesamtvermögen anderer Finanzinstitutionen wie Rentenfonds, Kreditvereinigungen und Leasinggesellschaften macht weniger als 1 % des BIP aus. Regulierung und Aufsicht im Nichtbankenbereich des Finanzsektors wurden inzwischen straffer organisiert, und zwar u. a. durch die Einrichtung der unabhängigen Regulierungskommission für den Finanzdienstleistungsmarkt im Dezember 2002.

3.2.4. Nachhaltige Entwicklung

Das Nachdenken über eine Strategie der **nachhaltigen Entwicklung** hat begonnen, und dazu wurde bereits 2002 die Staatliche Kommission für zukunftsfähige Entwicklung ins Leben gerufen, die ein umfassendes Programm zur Umsetzung der Ergebnisse des Entwicklungsgipfels von Johannesburg (2002) verabschiedet hat. Maßnahmen der zukunftsfähigen Entwicklung sind zudem in Sektoren wie Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Soziales und Regionalentwicklung vorgesehen.

3.2.5. Beziehungen zu den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern

Im September 1998 hat der **IWF** der Ukraine eine erweiterte Finanzierungsfazilität (EFF) in Höhe von 2,2 Mrd. USD gewährt, die in der Folge auf 2,6 Mrd. USD erhöht wurde. Diese Fazilität lief mehrfach aus dem Ruder und wurde schließlich im September 2002 beendet. Der IWF hat sich dann im Dezember 2003 mit den ukrainischen Behörden auf den Entwurf einer schriftlichen Absichtserklärung und eine Vereinbarung über ein Wirtschaftsprogramm geeinigt, des Inhalts, dass das darin beschriebene Wirtschaftsprogramm aus den Mitteln einer prophylaktischen Stand-by-Vereinbarung unterstützt wird. Die Ukraine hat die vom IWF geforderten Maßnahmen durchgeführt, und Ende März 2004 hat der IWF-Vorstand die Gewährung einer prophylaktischen Stand-by-Vereinbarung für ein Jahr genehmigt.

Die **Weltbank** zentriert ihre Kredite auf die Reform der öffentlichen Verwaltung, Landwirtschaft und Energie, Privatisierung und die Reform des Finanzsektors. Für die Finanzreform wurden seit 1996 bereits die drei Anpassungsoperationen EDAL I und II und FSAL in einem Gesamtvolumen von 910 Mio. USD verabschiedet. Hinzu kommen zwei programmbezogene Anpassungsdarlehen, dotiert mit jeweils 250 Mio. USD, von denen das erste im September 2001 genehmigt und voll ausgezahlt und das zweite im Dezember 2003 genehmigt wurde, wobei die erste Tranche (75 Mio. USD) sofort ausgezahlt wurde. Diese programmbezogene Operation bedient verschiedene Reformbereiche, und bei ihrer Umsetzung stehen Finanzdisziplin, Regulierung, Eigentumsrechte, finanzielle Rechenschaftspflicht sowie soziale und ökologische Zukunftsfähigkeit im Vordergrund.

Die Hauptanstrengung der EBWE zielt auf eine Unterstützung privater Unternehmen durch direkte oder durch Banken vor Ort vermittelte Investitionen bzw. durch eingehende Nutzung des TAM-Programms. Die Bank bemüht sich gleichzeitig insbesondere darum, das Land in der Privatisierungsphase und danach zu unterstützen.

3.3. Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen

Die Ukraine ist eine relativ offene Volkswirtschaft, deren amtliches BIP zu mehr als 50 % vom Waren- und Dienstleistungsexport und -import bestritten wird. In den 90er Jahren hat sich eine deutliche Neuorientierung der Exporte (und in geringerem Maße der Importe) vollzogen – Abkehr von den Partnern des GUS-Raums, vor allem zugunsten der Staaten des EG-Raums, so dass der Anteil der in den GUS-Raum gehenden Waren, der Mitte der 90er Jahre bei mehr als 50 % gelegen hatte, bis 2002 auf unter 25 % zurückfiel.

Seit 1994 sind bis auf einige gesundheits- und sicherheitsbedingte Ausnahmen sämtliche mengenmäßigen Beschränkungen aus der Einfuhrregelung verschwunden. Ende 2002 lag der gewichtete durchschnittliche Einfuhrzoll bei 7 % - aufgrund der zahlreichen Befreiungen ist der effektive handelswirksame Einfuhrzoll noch niedriger. Die relativ große Spanne der

Zollsätze reicht von 0 % bis 70 %. Einige Exportbeschränkungen sind noch in Kraft, z. B. bei Sonnenblumensaat, Lebewie, Kuhhäuten und Kuhfellen sowie bei Schrott.

Die Ukraine hat 1994 einen Antrag auf Aufnahme in die WTO gestellt, und die Verhandlungen sind im Gange. Bis März 2004 hatte die Ukraine mit 23 WTO-Mitgliedern und auch mit der EG die bilateralen Marktzutrittsverhandlungen abgeschlossen. Die multilateralen Verhandlungen konzentrieren sich auf die zukünftigen Verpflichtungen der Ukraine zur vollständigen Anwendung aller WTO Übereinkommen. In diesem Zusammenhang werden im nichttariflichen Bereich auch Steuern, Exportbeschränkungen, Rechte am geistigen Eigentum, tier- und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und allgemein der Rechtsvollzug diskutiert, damit nicht WTO-gemäße Regelungen bis zum Beitritt abgeschafft werden. Die Ukraine strebt einen Abschluss dieser Verhandlungen bis Ende 2004 an. Die EG unterstützt die Ukraine bei diesen Vorbereitungen auf den für 2004 angestrebten WTO-Beitritt mit technischer Hilfe.

Die Ukraine nimmt am **Allgemeinen Präferenzsystem** der EG teil und hat die Aufnahme in die Liste der Empfänger der sozialen Förderprogramme des APS beantragt. Der Wert der ukrainischen Einfuhren im Rahmen der APS-Regelung hat sich zwischen 2000 und 2002 von 407 Mio. EUR auf 872 Mio. EUR erhöht. Unter den Empfängern des APS der EG rangiert die Ukraine an 13. Stelle (2001 belegte sie noch Platz 21). Die Ausnutzungsrate (Anteil der im APS-Rahmen tatsächlich getätigten Präferenzimporte an den potentiell möglichen Importen) ist von 41 % im Jahr 2000 auf 57 % im Jahr 2002 überdurchschnittlich stark angestiegen. Die APS-Präferenzen sind vor allem für den ukrainischen Export in den Bereichen mineralische Erzeugnisse, Grundmetalle sowie Textil und Bekleidung von Bedeutung.

Mit einem Handelsvolumenanteil von 35 % (42 % für alle GUS) ist die Russische Föderation nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Ukraine; an nächster Stelle steht die EG mit 20 % Anteil am Gesamthandel. Der Anteil der Ukraine am EG-Handel macht dagegen lediglich 0,5 % (2002) aus. Nach der Erweiterung wird der EG-Anteil am Gesamthandel der Ukraine 38 % ausmachen, womit die EG zum wichtigsten Partner der Ukraine wird. Was den Export angeht, so entfallen auf die EG25 34 % des Warenexports und auf die GUS 26 % (18,7 % allein auf die Russische Föderation). Auf der Importseite dominieren die GUS mit 50 % Anteil (37,6 % für die Russische Föderation), gefolgt von der EG mit 33,4 % Anteil. Die GUS ist größter Energielieferant (90 % des Erdöl- und Gasverbrauchs der Ukraine werden von der Russischen Föderation oder Turkmenistan gedeckt). Unter den übrigen führenden Handelspartnern rangieren China (4,3 % Export, 2,3 % Import) und die Türkei (3,9 % Export, 1,4 % Import), wobei die Einfuhren im Laufe eines Jahres im Falle Chinas um das Doppelte und im Fall der Türkei um das 1,6fache gestiegen sind.

Der Handelsüberschuss der Ukraine fiel wertmäßig von 921 Mio. USD im Jahr 2002 auf 59 Mio. USD im Jahr 2003 zurück. Export und Import sind in erstaunlicher Weise gestiegen (Import +36 %, Export +29 %). Die steigenden Einnahmen der ukrainischen Unternehmen und die wachsenden Einkommen der Verbraucher haben im letzten Jahr zur Steigerung bei den Einfuhren verschiedener Investitionsgüter, eingeschlossen Maschinen und Ausrüstung, langlebige Verbrauchsgüter und Elektrogeräte (+39 %) sowie von Kraftfahrzeugen (+180 %) geführt. Der Import von Metall und Metallerzeugnissen nahm um 48 % zu, vor allem wegen der für die Versorgung der expandierenden heimischen Industrie nicht ausreichenden eigenen Rohstoffe. Die Nachfrage der Industrie nach chemischen Erzeugnissen (+29 %) und Kautschuk (+41 %) ist ebenfalls stark gestiegen. Die Verbraucher haben einen Teil ihrer gestiegenen Einkommen für Importwaren wie Textil und Bekleidung ausgegeben; die

schlechte Weizenernte des letzten Jahres und die Verknappung von Weizenerzeugnissen wurden durch Importe ausgeglichen.

Nach dem großen Einbruch des **Warenhandels** zwischen der EG und der Ukraine im Jahr 1999 hat sich der Austausch 2000 und 2003 in beiden Richtungen wieder erholt – der EG-Export wuchs in der Zeit von 2000 bis 2003 um 3,6 Mrd. EUR auf 6,2 Mrd. EUR und der Import von 2,9 Mrd. EUR auf 3,5 Mrd. EUR. Der Handelsbilanzüberschuss der EG gegenüber der Ukraine lag 2003 bei 2,8 Mrd. EUR und übertraf damit den Höchststand von 1998. In allen wichtigen Bereichen wie Maschinenbau, chemische Erzeugnisse, Agrarerzeugnisse und Textilien ist 2002 ein Zuwachs des EG-Exports zu verzeichnen. Derselbe Trend bestimmt den EU-Import von Maschinenbauerzeugnissen, Textilien und Agrarerzeugnissen aus der Ukraine³.

Die handelspolitischen Bestimmungen des mit der EG geschlossenen PKA sind seit Februar 1996 als Teil des Interimsabkommens in Kraft, wodurch der Handel EU-Ukraine – Stahlerzeugnisse ausgenommen – weitgehend liberalisiert ist. Das PKA sieht die Möglichkeit einer künftigen Freihandelszone mit der Ukraine vor. Im Dezember 2000 wurde das **bilaterale Abkommen über den Handel mit Textilien** unterzeichnet, gefolgt von einer beiderseitigen Liberalisierung des Textil- und Bekleidungshandels ab 26. März 2001. Die EG hat sämtliche zuvor für die Ukraine geltenden Exportkontingente beseitigt. Die Ukraine wendet gegenüber Importen aus der EU die Meistbegünstigungsklausel an.

Seit 2001 hat die Ukraine Fortschritte bei der Umsetzung der aus dem PKA resultierenden Handelsverpflichtungen erzielt. Im Kraftfahrzeug- und Schrottsektor (Ausfuhrabgaben) gibt es jedoch nach wie vor strittige Fragen. Der EU bereiten häufige Änderungen der Regelung betreffend den Außenhandel, fehlende Transparenz, Diskriminierung und Korruption Sorge. Der im März 2003 vom Kooperationsrat verabschiedete gemeinsame Bericht über die Umsetzung des PKA geht im Einzelnen auf diese Punkte ein.

Die Ukraine hat im Bereich Handel und Wirtschaftsbeziehungen auch mit einigen Drittländern Meistbegünstigungsabkommen geschlossen, namentlich mit einigen Ländern, mit denen die EG die neue Nachbarschaftspolitik vereinbart hat. Die Ukraine unterhält Freihandelsabkommen mit allen Ländern des GUS-Raums, ausgenommen Tadschikistan.

Im September 2003 haben die Staatspräsidenten der Ukraine, der Russischen Föderation, von Kasachstan und Belarus eine Vereinbarung über die Errichtung eines Einheitlichen Wirtschaftsraums unterzeichnet. Darin sind zusätzlich zur Koordinierung der Energiepolitik und der Stabilisierung der Wechselkurse der jeweiligen Währungen eine Freihandelszone und schließlich eine Zollunion vorgesehen. Die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Ukraine umstritten; sie wurde im März 2004 vom Parlament ratifiziert.

Die Regelung der **tiergesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Fragen** ist uneinheitlich und nicht transparent genug. Die Vollzugskapazitäten müssen ausgebaut werden, damit die Ukraine den Anschluss an den Welt- und EG-Standard findet. Lebensmittelsicherheit, Produkthaftung und Rückverfolgbarkeit sowie die Einführung der HACCP-Methode dürften Vorrang haben. Die Ukraine ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamts und bereitet den Beitritt zum Kodex Alimentarius und zur Internationalen Pflanzenschutzorganisation vor.

³ Quelle der Angaben in diesem Absatz ist Eurostat. Diese Daten unterscheiden sich von den ukrainischen Daten, die im weiteren Verlauf dieses Abschnitts Handel verwendet wurden.

1991 wurde das Staatliche **Zollkomitee** als zentrale Zollbehörde eingerichtet, und gleichzeitig trat der erste ukrainische Zollkodex in Kraft. 1992 wurde der Zolllarifrat eingerichtet und das Gesetz über den einheitlichen Zolllarif in Kraft gesetzt. Seither läuft die Angleichung an die international geltende Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS). Zurzeit gilt in der Ukraine das HS96, und der Übergang zum HS2002 zum 1. Januar 2005 wird vorbereitet. Die Kombinierte Nomenklatur (KN) gilt in der Ukraine noch nicht.

Der neue Zollkodex trat am 1.1.2004 in Kraft, und soll Transparenz und Verlässlichkeit der Zollgesetze und Verfahren erhöhen. Dies ist ein bedeutender Schritt auf dem Wege der Angleichung des ukrainischen Zollrechts an das EG-Recht und in Richtung WTO-Beitritt. Mit Einführung des Kodex hat die Ukraine international geltende Verfahren und Regeln im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Rechtsakten und im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Zollbeteiligten übernommen; außerdem wurden damit international anerkannte Regeln für den Einsatz von Rechtsmitteln und für die Zollwertbestimmung eingeführt, wo jedoch noch einige Unstimmigkeiten fortbestehen. Der Zollkodex führt einheitliche vereinfachte Zollverfahren ein und stattet die Zollverwaltung mit mehr Kompetenzen für den Kampf gegen Betrug, Warennachahmung und Warenpiraterie aus. Die Durchführungsbestimmungen bestehen zurzeit noch in einer Vielzahl von Entscheidungen unterschiedlicher Behörden der Exekutive. Die Zollverwaltung der Ukraine baut ihre Verwaltung und ihre operativen Kapazitäten aus.

Das geänderte Steuergesetz von 1997 enthält die Grundbestimmungen zum **Steuersystem** und regelt die Organisation und Arbeitsweise der Steuerverwaltung. Das Finanzministerium und die Staatliche Steuerverwaltung sind für den Steuerbereich zuständig.

Die Ukraine hat die Mehrwertsteuer 1992 eingeführt. Den Rechtsrahmen für die Einführung und Erhebung von Verbrauchsteuern auf Import und Inlandswaren bietet der Verbrauchsteuererlass von 1992. Aus einer von der EG durchgeführten Bewertung der Umsetzung des PKA durch die Ukraine geht hervor, dass Einfuhrwaren, insbesondere Kraftfahrzeuge und alkoholische Getränke, nach wie vor steuerlich diskriminiert werden. Die Verwaltungskapazitäten, namentlich im Bereich der Mehrwertsteuererstattung, sind nach wie vor problematisch.

Die Ukraine hat Doppelbesteuerungsabkommen mit insgesamt 64 Ländern abgeschlossen, darunter 23 EU Mitgliedstaaten.

Im Bereich der **technischen Vorschriften und Normen für Industrieprodukte** hat die Ukraine im Mai 2001 drei Rechtsakte zur Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Normung verabschiedet. Die schrittweise praktische Umsetzung dieser Rechtsvorschriften führte zur Einrichtung des staatlichen Akkreditierungsamts; der Trend dürfte in Richtung freiwilliger Normen (statt obligatorischer Normen) und die Aufstellung technischer Normen auf der Grundlage der EG-Richtlinien des „neuen Konzepts“ gehen. 2000 wurden Schritte unternommen, um die Zertifizierungsverfahren zu vereinfachen, die für bestimmte im industriellen Maßstab hergestellte Waren durchgeführt werden müssen (Elektrogerät, Baumaterialien usw.). In der Ukraine hat man ferner erkannt, dass vermieden werden muss, dass unterschiedliche Behörden unterschiedliche Bedingungen an die Durchführung von Testverfahren knüpfen.

Im Bereich der Rechte an **geistigem und gewerblichem Eigentum** wurden legislative Maßnahmen eingeleitet, die unter anderem Änderungen des Gesetzes über das Copyright und verwandte Rechte, Änderungen des Strafgesetzbuchs zur Vereinfachung und Verschärfung

der im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften zu verhängenden Strafen und die Einführung von Bestimmungen über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum in den neuen Zollkodex beinhalten. Außerdem wurden Bestimmungen betreffend die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum in das Zivil- und Handelsrecht eingeführt. Im sogenannten Omnibus-Gesetz (seit Juni 2003 in Kraft) sind zahlreiche Gesetzesänderungen im Bereich der Rechte an geistigem und gewerblichen Eigentum zusammengefasst (Copyright, Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchs- und Geschmacksmuster usw.). Dieses Omnibus-Gesetz führt zu einer Straffung des Vollzugs: Gerichte können nunmehr vorbeugende Maßnahmen erlassen (eine Neuerung im ukrainischen Recht), worunter auch Inspektionen von Geschäftsräumen oder die Beschlagnahme von Eigentum Dritter fallen können. Die Ukraine hat ferner Maßnahmen zum besseren Schutz der Rechte an geistigem Eigentum eingeleitet, und zwar fällt darunter die fachliche Qualifizierung der Richter der Handelsgerichte, die eine Ausbildung in Fragen der Rechte an geistigem Eigentum erhalten (die Ukraine kennt keine in dieser Hinsicht spezialisierten Gerichte). Die Verbesserung der Grenzkontrollen ist für eine wirksame Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum wichtig.

Das Gesetz aus dem Jahr 2000 zur Regelung des **öffentlichen Beschaffungswesens** (Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge) sieht eine dezentrale Organisation vor, bei der die Auslobungsausschüsse der jeweiligen auftragserteilenden Behörde nach den Kriterien der Sachdienlichkeit das jeweils günstigste Angebot auswählen. Es besteht eine Inländerpräferenz von 10 %, die bestimmten Kriterien und Schwellenwerten unterliegt. Das für die begleitende Beobachtung und den Vollzug zuständige Staatliche Beschaffungswesen ist dem Ministerium für Wirtschaft und Europäische Integration angegliedert.

Niederlassungsrecht und Bereitstellung von Dienstleistungen (ohne Finanzdienstleistungen): Das PKA begünstigt die Niederlassung von Firmen in den meisten Verarbeitungs- und Dienstleistungssektoren der Ukraine und des EG-Raums. Die Firmen aus dem EG-Raum und inländische Firmen können sich zumindest auf der Grundlage der Meistbegünstigung überall frei niederlassen, und nach der Niederlassung gilt für ihre Tätigkeit die Inländerbehandlung. Trotz dieser Vergünstigungen liegen die Investitionen aus dem EG-Raum weit unter dem Niveau der Investitionen in den Nachbarstaaten einschließlich der Russischen Föderation.

Die wichtigste Regelung der Investitionstätigkeit in der Ukraine ist das Investitionsgesetz vom 18. Januar 1991. Das Gesetz setzt den allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmen und gewährleistet die Rechte, Interessen und das Eigentum der Investoren, unabhängig von der Art des Eigentums und der Staatszugehörigkeit des Investors, und es unterscheidet dabei nicht zwischen Ausländern und Inländern. Das Gesetz vom 19. März 1996 regelt insbesondere die ausländischen Investitionen, wonach ein Unternehmen mit einem ausländischen Betriebskapitalanteil von 10 % bereits als ausländische Investitionsgesellschaft gilt; ferner untersagt das Gesetz ausländische Investitionen in bestimmten Sektoren. Es bestehen Investitionsschutzabkommen mit mehr als 50 Ländern, und so auch mit den meisten Mitgliedstaaten. Zu den wichtigsten Investitionshindernissen gehören die zeit- und kostenaufwendigen Registereintragungsverfahren und die Auflagen, die mit der Lizenzerteilung verbunden sind, und die Korruption.

1998 wurde die besondere Arbeitsgruppe Unternehmensführung und Aktionärsrechte gebildet, in der die Regierung, die einschlägigen öffentlichen Ämter, die Verbände der Privatwirtschaft und die Geber vertreten sind; ihre Aufgabe besteht darin, zum Aufbau eines adäquaten Rechtsrahmens für eine bessere Unternehmensführung beizutragen und für die

Einführung internationaler Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards einzutreten. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist das 2001 im Parlament eingebrachte Aktiengesetz, das eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstands, des geschäftsführenden Direktors und der Aktionärsversammlung, striktere Auflagen zur Offenlegung und einen besseren Schutz der Rechte der Aktionärsminorität bringen wird.

3.4. Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umweltschutz, Forschung und Innovation

Die **Verkehrspolitik** ist darauf ausgerichtet, die geographische Lage des Landes zu nutzen und es zu einem wichtigen Transitland zu machen. Das ist der Inhalt des "Gesetzes über das Programm für die Jahre 2002 – 2010", das darauf abzielt, den Status der Ukraine als Transitland zu bekräftigen; das Programm sieht vor, mit Blick auf die zu erwartende größere Nachfrage nach Verkehrsdienstleistungen, marktwirtschaftliche Grundsätze in den Verkehrssektor einzubringen. Die Reform des Verkehrssektors ist bereits angelaufen, und die Ukraine beabsichtigt, eine Reihe von internationalen Übereinkommen und technischen Organisationen beizutreten, die die internationalen Normen für den Betrieb der einzelnen Verkehrsträger festlegen. Die Verbesserung der Sicherheitsstandards steht hierbei im Vordergrund. Der Straßengüterverkehr einschließlich der Sicherheitsaspekte soll durch höhere Betriebsstandards weiter entwickelt und verbessert werden. Im Schienenverkehr sollen vor allem die multimodalen Dienste und die Interoperabilität mit Blick auf den Ausbau der Bahnverbindungen zwischen der Ukraine und den ostmitteleuropäischen Ländern gefördert werden. Im Zivilluftfahrtsektor hat die Integration der Ukraine in gesamteuropäische Strukturen begonnen. Das Land ist Mitglied der Europäischen Zivilluftfahrtskonferenz ECAC und hat die Mitgliedschaft in der JAA (Joint Aviation Authorities) beantragt. Im Februar 2003 wurde das Landesprogramm für Flugsicherung in der Zivilluftfahrt verabschiedet, das auf die Errichtung eines eigenständigen Organisations- und Rechtsrahmens für die Flugsicherung abzielt. Von der ehemaligen UdSSR hat die Ukraine eine bedeutende Flugzeugindustrie übernommen (Antonow); die Unterstützung gemeinsamer Projekte mit der EU zur verstärkten industriellen Zusammenarbeit wäre zu prüfen. Die EU ist, gemeinsam mit der Russischen Föderation, der wichtigste Partner der Ukraine in der Zivilluftfahrt. Bilaterale Zivilluftfahrtsabkommen zwischen der Ukraine und den EU Mitgliedstaaten sind nicht konform mit Gemeinschaftsrecht. In Bezug auf den Seefrachtverkehr besteht die Politik darin, die Sicherheit auf See zu verbessern und eine Umstrukturierung des staatseigenen Hafensektors herbeizuführen. In Bezug auf die Infrastruktur ist die Ukraine bemüht, die Verbindungen und die Zusammenarbeit im Kontext der paneuropäischen Verkehrskorridore zu verbessern, was bedeutet, dass nun Lösungen für Verbindungslücken und Engpässe im internationalen Verkehr gefunden und der Ausbau der wichtigsten Netze im Lande in Angriff genommen werden müssen.

Energiewirtschaft: die Ukraine ist das wichtigste Transitland für den Transport von überwiegend russischem Öl und Erdgas in den EG-Raum. Die Ukraine ist bestrebt, diese Position auszubauen und die Verknüpfung des Energietransportnetzes mit der EG zu verbessern. Die EU hat Unterstützung durch das TACIS Programm für die Reform des Gassektors inklusive Transitfragen angeboten. Die kürzlich unter der Schirmherrschaft der EU erfolgte Unterzeichnung des Abkommens mit Polen über den Ausbau der Erdölleitung Odessa-Brodi-Polen und der seit Juli 2002 bestehende Anschluss von "Burštín" an das westeuropäische Stromverbundnetz. Die Ukraine fördert große Mengen von Steinkohle und in geringerem Maße Kohlenwasserstoffe. Im Kohlebergbau gibt es eine hohe Zahl von Unfällen.

Die Ukraine hat von der ehemaligen UdSSR ein entwickeltes Netzwerk von Atomkraftwerken (AKW) übernommen. Der Anteil der Nuklearenergie an der gesamten Energieerzeugung liegt bei etwa 46 %. 13 Blöcke sind in Betrieb. Die größte Herausforderung in diesem Bereich ist die weitere Begleitung der Umwandlung des Standorts von Čornobil in ein ökologisch sicheres Gebiet, die Ertüchtigung der nuklearen Sicherheit in den laufenden AKW und die Fertigstellung von zwei Kraftwerkblöcken in Rivne und Hmelnickij (K2R4) nach international anerkannten nukleartechnischen Sicherheitsnormen. Die Ertüchtigung der nuklearen Sicherheit in den laufenden Blöcken und Stilllegungsarbeiten im Rahmen der Unterstützungsprogramme von TACIS und der IAEA schreiten voran. 2001 hat die Ukraine damit begonnen, eine umfangreiche energiewirtschaftliche Strategie für die Zeit bis zum Jahr 2030 zu entwerfen; im Rahmen dieser Strategie wird es unter anderem darum gehen, nicht nachhaltige (verzerrten) Preise, Verschuldung und Zahlungsrückstände anzugehen. Durch die derzeitige Situation ist der Sektor in hohem Maße unrentabel.

Im Erdgassektor, in dem die Instandhaltung schlecht ist und wo es an den notwendigen Investitionen fehlt, nimmt die in Staatsbesitz befindliche Aktiengesellschaft Naftogaz Ukraini eine beherrschende Stellung ein; die Gesellschaft wickelt mit ihren Zweigstellen sämtliche Aktivitäten des Erdgassektors im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport, dem Verkauf und der Verteilung ab. Die Ukraine hat die Absicht, ein Gesetz für den Gassektor auszuarbeiten und den Sektor zu reformieren. Im Stromsektor wurde eine begrenzte Marktöffnung durchgeführt, wozu unter anderem die Privatisierung von sechs Stromversorgern im Jahr 2001 gehörte. Die Privatisierungen in diesem Sektor wurden im Januar 2004 eingestellt, als Präsident Kutschma einen Erlass herausbrachte, mit dem eine vertikal integrierte Elektrizitätsgesellschaft geschaffen wurde, in der das gesamte in staatlichem Besitz befindliche Vermögen des Sektors zusammengefasst ist (Produktion, Transport und Verteilung). Nach diesem Erlass hat der Staatliche Eigentumsfonds beschlossen, fünf regionale Energieversorgungsbetriebe von der Liste der für 2004 geplanten Privatisierungen zu nehmen.

Das Elektrizitätsgesetz ist in Kraft und die Staatliche Regulierungskommission für den Stromsektor hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Ukraine entwickelt ein Konzept für einen Stromgroßhandelsmarkt. Für den Bereich Energieeffizienz und Förderung regenerativer Energiequellen gibt es einschlägige Rechtsvorschriften und das Staatliche Energieeffizienzkomitee und verschiedene nur mit geringen Finanzmitteln ausgestattete Programme. Für die erforderlichen Fortschritte in diesem Bereich fehlt es an Geld.

Informationsgesellschaft: das Staatliche Komitee für Kommunikation und Informatisierung ist der Regulator der elektronischen Kommunikationsdienste. Das Komitee ist dem Regierungskabinett und speziell dem ersten Vizepremierminister berichtspflichtig. Das Komitee verabschiedet die Politik für den Sektor, entwirft Gesetzesvorschläge und Vorschriften über die Lizenzvergabe, Tarife, Frequenz- und Telefonanschlusszuteilung. Es ist außerdem dafür zuständig, die Regierungsanteile an der Hauptbetreibergesellschaft Ukrtelecom zu verwalten und die Beziehungen zu internationalen Gremien zu pflegen.

Die Umsetzung des Landesinformatisierungsplans ist gesetzlich geregelt. Im Vordergrund steht dabei die Schaffung des für die Einführung neuer Informationstechnologien und des für die Entwicklung und Unterstützung des Markts für Erzeugnisse der Informationstechnologie und des zur Vorbereitung der Integration des Landes in die globale Vernetzung erforderlichen rechtlichen, wirtschaftlichen, institutionellen, finanziellen usw. Rahmens. Die Ukraine beabsichtigt, einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen, um die Monopolstellung des Betreibers Ukrtelecom zu beenden und eine unabhängige Regulierungsbehörde einzusetzen. Diese und

weitere Veränderungen sind notwendig, damit die von der Ukraine zugesagte volle Öffnung des Telekommunikationsmarkts bis 2005 Wirklichkeit werden kann.

Die Ukraine hat 1998 eine Strategie für den **Umweltschutz** für den Zeitraum 1998-2008 entworfen, der 2003 geändert wurde. Er ist die Grundlage für sektorbezogene Entwicklungsprogramme zu den großen Problemen wie Sicherheit (eingeschlossen nukleare Sicherheit), Trinkwasser sowie Bau bzw. Modernisierung wasserwirtschaftlich relevanter Anlagen, Reinhaltung des Schwarzen Meers, zukunftsfähige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Umwelttechnologien, Schutz der Biodiversität und Landschaftsschutz.

Die Ukraine hat das Umweltschutzrahmengesetz 1991 verabschiedet und seither mehrere Durchführungsbestimmungen zur Angleichung an den EG-Standard verabschiedet. Im September 2003 wurde das Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen in das Ministerium für den Schutz der Natürlichen Umwelt der Ukraine einerseits und das Staatliche Komitee für natürliche Ressourcen andererseits aufgeteilt, mit den jeweiligen spezifischen Aufgaben. Andere Ministerien wie beispielsweise das Gesundheitsministerium erfüllen ebenfalls umweltschutzrelevante Aufgaben. Die Ukraine ist Mitglied der Arbeitsgruppe Donau – Schwarzes Meer. Die Gemischte Arbeitsgruppe EU-Ukraine für den Bereich Klimawandel hat zum ersten Mal 2002 getagt. Die Ukraine hat die einschlägigen internationalen und regionalen Umweltschutzübereinkommen mit Ausnahme der Stockholmer POP-Konvention ratifiziert. Die Ukraine hat das Protokoll von Kyoto ebenfalls ratifiziert.

Im Oktober ist das Übereinkommen über die **wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit** zwischen der Ukraine und der EU für eine zusätzliche Periode von fünf Jahren verlängert worden. Das erneuerte Übereinkommen zielt auf eine verbesserte und intensiviertere Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EU in Anbetracht der Bedeutung von Wissenschaft und Technik für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und des gegenseitigen Wunsches, die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten in Bereichen von gemeinsamem Interesse auszuweiten und zu verstärken.

Die geplante Zusammenarbeit, die auf dem EU-Ukraine Gipfeltreffen in Jalta im Oktober 2003 erneut beschlossen wurde, soll sich auf die Ausweitung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine in Hinsicht auf die Beteiligung der Ukraine am Europäischen Forschungsraum konzentrieren, sowie auch auf die Festlegung von Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit. Auch soll sie beidseitige Forschungsk Kooperation unter dem Forschungsrahmenprogramm und anderen Instrumenten ermöglichen, zu denen auch die Forschungspartnerschaft INTAS und das Zentrum für Wissenschaft und Technik in der Ukraine (STCU) gehören.

Im Raumfahrtsektor wird ein besonders großes Potential für die Zusammenarbeit EU-Ukraine gesehen.